Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken

Verordnung

Flugplatznutzung

18. September 2012

Vorbemerkung

Der Lesbarkeit halber wurde für die im Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechts mit ein.

Der Gemeinderat von Matten b. Interlaken erlässt gestützt auf Art. 28 und 50 Abs. 3 GG[1] sowie Art. 36 OgR[2] die folgende Verordnung

Art. 1 Mitglieder

[1] Der Gemeinderat setzt eine ständige, nicht entscheidbefugte Kommission ein.

[2] Die Kommission setzt sich wie folgt aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Gemeinde Bönigen:	1 Mitglied
- Gemeinde Interlaken:	1 Mitglied
- Gemeinde Wilderswil:	1 Mitglied
- Gemeinde Matten b. Interlaken:	1 Mitglied und zusätzlich als Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher Wirtschaft, Tourismus, Kultur
- Burgergemeinde Wilderswil:	1 Mitglied
- Burgergemeinde Matten:	1 Mitglied

[3] Der Ressortvorsteher Wirtschaft, Tourismus, Kultur der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken ist Mitglied von Amtes wegen. Das andere Mitglied der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken wird vom Gemeinderat von Matten b. Interlaken gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von den Mitgliedsorganisationen gewählt.

[4] Die Kommission wird vom Ressortvorsteher Wirtschaft, Tourismus, Kultur der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken präsidiert. Das Sekretariat wird von der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

[5] Die Kommissionsmitglieder stellen die Information ihrer Gemeinden sicher.

---

[1] Gemeindegesetz vom 16. März 1996, BSG 170.11
[2] Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 29. November 2009

Art. 2 Übergeordnete Stelle

Die Kommission ist dem Gemeinderat untergeordnet.

Art. 3 Aufgaben

[1] Die Kommission bereitet zu Handen des Gemeinderates von Matten die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken für die einzelnen Nutzungsvorhaben, wie z.B. Konzerte, Festanlässe, Anlässe mit Motorfahrzeugen, etc., auf dem Flugplatzareal vor. Bei Vorhaben, die gestützt auf das BauG der Baubewilligungspflicht unterliegen, bleiben die ordentlichen Zuständigkeiten nach BauR vorbehalten.

[2] Die Kommission beachtet bei ihrer Beurteilung insbesondere

- das Leitbild «Nachhaltige Entwicklung» der Gemeinde Matten b. Interlaken,
- Zonenplan und Baureglement,
- Polizeireglement der Gemeinde Matten b. Interlaken.

[3] Der Gemeinderat kann der Kommission weitere die Nutzung des Flugplatzes Interlaken betreffende Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

[4] Die Kommission kann Vertreter der Grundeigentümerin oder der Veranstalter zur Vorstellung der zu beurteilenden Veranstaltung beiziehen.

[5] Die Kommission trifft sich jährlich mindestens einmal mit Vertretern der Grundeigentümerin sowie der Tourismusorganisation Interlaken. Dieses Treffen dient dem Erfahrungsaustausch (Rückblick und Ausblick). Gestützt auf diesen Erfahrungsaustausch beantragt die Kommission dem Gemeinderat allenfalls Verbesserungsvorschläge.

[6] Alle Stellungnahmen der Kommission werden den Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis gebracht.

Art. 4 Unterschrift

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Sekretär.

Art. 5 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission werden von den Mitgliedsorganisationen nach deren Bestimmungen entschädigt.

Art. 6 Überprüfung

Spätestens nach drei Jahren erstattet die Kommission dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit sowie über allenfalls notwendige Anpassungen in der Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerin sowie der Besetzung der Kommission.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 2012.

Gemeinderat Matten

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bekanntmachung nach Art. 45 Gemeindegesetz am 15. November 2012.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Matten b. Interlaken, den 4. Dezember 2012

Peter Erismann, Gemeindeschreiber